



**Habilitationsordnung
für die Fakultät für
Mathematik, Physik und Informatik
der Universität Bayreuth
vom 10. Juni 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätzliches

§ 2 Zuständigkeit

2. Annahmeverfahren

§ 3 Antrag auf Zulassung als Habilitand*in

§ 4 Formale Prüfung des Antrags

§ 5 Annahme als Habilitand*in

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 6 Das Fachmentorat

§ 7 Zwischenevaluierung

§ 8 Habilitationsleistungen der*des Habilitandin*Habilitanden

§ 9 Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung

§ 10 Begutachtung und Feststellung der Lehrbefähigung

§ 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

§ 12 Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung

§ 13 Urkunde

§ 14 Lehrbefugnis

§ 15 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung,
Widerruf der Lehrbefugnis

§ 16 Einsichtsrecht

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

- (1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur*zum Professor*in in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad einer*eines habilitierten Doktorin*Doktors, abgekürzt „Dr. habil.“ zu führen.
- (2) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftler*innen die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (3) In der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik ist die Habilitation in den Fachgebieten
 - Mathematik
 - Didaktik der Mathematik
 - Physik
 - Kristallographie
 - Informatikmöglich.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik.
- (2) ¹Die*der Dekan*in führt die Habilitationsakte. ²Sie*er hat das Recht, sich über den Stand des Verfahrens zu informieren und wirkt auf einen ordnungsgemäßen Ablauf des Habilitationsverfahrens hin.
- (3) ¹Bei Entscheidungen des Fakultätsrats in einem Habilitationsverfahren können alle Professor*innen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät, einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 3 BayHSchG stimmberechtigt mitwirken; sie sind fristgerecht zu den entsprechenden Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen. ²Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ³Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehr-

heit der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Geheime Abstimmungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Dekanin*Dekans den Ausschlag.

2. Annahmeverfahren

§ 3

Antrag auf Zulassung als Habilitand*in

¹Die Annahme als Habilitand*in können Bewerber*innen beantragen, die zu wissenschaftlicher Arbeit besonders befähigt und pädagogisch geeignet sind. ²Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die Qualität der Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. ³Der Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers ist schriftlich an die*den Dekan*in zu richten. ⁴Dem Antrag ist beizufügen:

1. Die Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation erfolgen soll;
2. der Nachweis der Promotion an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes oder eines gleichwertigen akademischen Grades der*des Bewerberin*Bewerbers und ein Exemplar der Dissertation oder entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit;
3. der wissenschaftliche Werdegang, ein Schriftenverzeichnis, dem die wesentlichen Publikationen und Manuskripte in elektronischer Form beigefügt werden sollen, und ein Bericht über die abgehaltenen Lehrveranstaltungen, Vorträge, Mitwirkung auf Tagungen oder andere wissenschaftliche und pädagogische Leistungen;
4. eine Erklärung
 - a) über laufende und abgeschlossene Habilitationsverfahren der*des Bewerberin*Bewerbers;
 - b) dass der*dem Bewerber*in nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen;
 - c) dass gegen die*den Bewerber*in wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist;
5. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, von Ausländer*innen ist ein anerkanntes gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Bei Beamt*innen sowie Beschäftigten der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden;
6. ein Vorschlag für die Besetzung des Fachmentorats (§ 6 Abs. 1);

7. eine Erklärung der*des Bewerberin*Bewerbers über die voraussichtlich notwendige drittmittelfähige Grundausstattung und dass diese zur Verfügung steht;
8. gegebenenfalls die Anträge nach § 11 und § 12.

§ 4

Formale Prüfung des Antrags

- (1) Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 3 Satz 4, legt ihn die*der Dekan*in unverzüglich dem Fakultätsrat vor.
- (2) Andernfalls setzt die*der Dekan*in der*dem Bewerber*in eine angemessene Frist zur Vervollständigung.
- (3) Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn die*der Dekan*in schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 5

Annahme als Habilitand*in

- (1) ¹Der Fakultätsrat entscheidet über die Annahme als Habilitand*in unter Beachtung von § 2 Abs. 3. ²Der Fakultätsrat wählt ein Fachmentorat nach § 6 Abs. 1, wenn die Voraussetzungen für die Annahme vorliegen (siehe §§ 3, 4 Abs. 1).
- (2) Die Annahme als Habilitand*in ist zu versagen, wenn
 1. nicht alle Voraussetzungen nach § 3 Sätze 1, 2 und 4 Nr. 7 erfüllt sind,
 2. kein Fachmentorat gebildet werden kann,
 3. die*der Bewerber*in an anderer Stelle für das oder ein eng verwandtes Fachgebiet, für das sie*er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen oder beendet ist.
- (3) ¹Der Fakultätsrat hebt die Annahme als Habilitand*in und die Bestellung des Fachmentorats wieder auf, wenn
 1. im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand*in nicht mehr erfüllt werden, sofern die*der Habilitand*in die Gründe zu vertreten hat,

2. ein Antrag auf Zulassung als Habilitand*in unter den Voraussetzungen des Abs. 5 als nicht gestellt gilt.

²Das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

- (4) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (5) Die*der Habilitand*in kann vor der Entscheidung des Fakultätsrats, das Fachmentorat nach § 7 Abs. 2 Satz 2 aufzuheben und das Habilitationsverfahren zu beenden, oder vor der Beantragung der Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 jederzeit den Rücktritt vom Verfahren erklären; in diesen Fällen gilt der Antrag auf Zulassung als Habilitand*in als nicht gestellt.
- 6) ¹Der Status als Habilitand*in ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Im Übrigen gelten § 11 und § 12.
- (7) Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitand*in wird der*dem Bewerber*in von der*dem Dekan*in schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 6

Das Fachmentorat

- (1) ¹Dem Fachmentorat gehören drei Mitglieder an, die Professor*innen, entpflichtete Professor*innen, Professor*innen im Ruhestand, Honorarprofessor*innen, Privatdozent*innen oder außerplanmäßige Professor*innen sein müssen (Art. 65 Abs. 1 S. 3 BayHSchG). ²Mindestens ein Mitglied des Mentorats muss der Fakultät angehören und mindestens ein Mitglied muss das Fachgebiet der Habilitation im Fachmentorat vertreten. ³Die*der Vertreter*in des Fachgebiets der Habilitation soll der Fakultät angehören; in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. ⁴Zur Wahrung der interdisziplinären Belange kann ein Mitglied einer anderen Fakultät angehören. ⁵Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. ⁶Das Fachmentorat wählt aus seiner Mitte eine*einen Sprecher*in, die*der Mitglied der Fakultät sein muss. ⁷Auf Antrag der*des Dekanin*Dekans, eines Mitglieds des Fachmentorats oder der*des Bewerberin*Bewerbers kann der Fakultätsrat die Zusammensetzung des Fachmentorats ändern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (2) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit der*dem Habilitandin*Habilitanden Art und Umfang der zur Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre nach § 8. ²Es unterstützt und berät die*den Habilitandin*Habilitanden bei ihrer*seiner wissenschaftlichen Arbeit. ³Es begleitet und überprüft den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre und berichtet regelmäßig an die*den Dekan*in.
- (3) ¹Die*der Dekan*in überträgt im Einvernehmen mit dem Fachmentorat und auf dessen Vorschlag der*dem Habilitandin*Habilitanden die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 30 Abs. 3 BayHSchG Studierende in die Bewertung einzubeziehen sind.

§ 7

Zwischenevaluierung

- (1) ¹Spätestens zwei Jahre nach Annahme der*des Habilitandin*Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung des Habilitationsverfahrens durch. ²Das Ergebnis ist der*dem Dekan*in in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (2) Im Rahmen der Zwischenevaluation stellt die*der Habilitand*in ihre*seine Forschungen in einem Vortrag vor, zu dem die Fakultät geladen wird.
- (3) ¹Gelangt das Fachmentorat zu der Erkenntnis, dass die Habilitationsleistungen gemäß § 8 voraussichtlich nicht erbracht werden können und die*der Habilitand*in zieht ihren*seinen Habilitationsantrag nicht zurück, kann das Fachmentorat vorschlagen, dass der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufhebt und das Habilitationsverfahren beendet. ²Die Entscheidung des Fakultätsrats wird der*dem Habilitandin*Habilitanden von der*dem Dekan*in schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 8

Habilitationsleistungen der*des Habilitandin*Habilitanden

- (1) ¹Die*der Habilitand*in zeigt die Befähigung zu selbständiger Forschung durch Vorlage einer Habilitationsschrift oder mehrerer Fachpublikationen, die zusammen das wissenschaftliche Gewicht einer Habilitationsschrift haben und ein Forschungsthema erkennen lassen. ²Eine Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ³Im Fall der Einreichung von Fachpublikationen sind diese mit einer Einleitung zu versehen, in denen die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst, Verbindungen zwischen den Publikationen

dargestellt werden und im Fall von Arbeiten mit mehreren Autoren der eigene Anteil dargelegt wird. ⁴Eine Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

- (2) ¹Die*der Habilitand*in erweist ihre*seine pädagogische Eignung für die akademische Lehre nach durch selbständig durchgeführte Lehrveranstaltungen, durch die Anleitung von Studierenden und Doktorand*innen bei ihrer Arbeit sowie auch durch wissenschaftliche Vorträge. ²Außerdem zeigt die*der Habilitand*in ihre*seine wissenschaftliche und pädagogische Eignung durch eine Probevorlesung aus ihrem*seinem Fachgebiet, zu dem die Fakultät geladen wird. ³Die*der Habilitand*in reicht drei Themenvorschläge mit Erläuterungen ein und das Fachmentorat legt das Thema der Probevorlesung fest. ⁴Der Vortrag soll nach Abgabe der Habilitationsschrift, aber vor der Begutachtung durch das Fachmentorat stattfinden.

§ 9

Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) ¹Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Beginn des Habilitationsverfahrens oder nach Ablauf der Verlängerung des Status als Habilitand*in gemäß § 11 und § 12 beantragt die*der Habilitand*in die Feststellung der Lehrbefähigung. ²Folgende Unterlagen sind dazu der*dem Dekan*in mit dem Antrag vorzulegen:

1. aktualisierte Erklärungen und Angaben nach § 3 Satz 4 Nr. 4;
2. sechs gedruckte Exemplare und eine elektronische Version der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 8 Abs. 1.

³Den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Professor*innen der Fakultät ist der Eingang des Antrages unverzüglich mitzuteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu ermöglichen. ⁴Den Personen dieses Kreises sind auf Anfrage auch die Gutachter*innen nach § 10 Abs. 1 bekannt zu geben.

- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen von der*dem Habilitandin*Habilitanden nicht oder nicht innerhalb der Frist der §§ 9, 11 und 12 erbracht wurden und auch voraussichtlich nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können und zieht die*der Habilitand*in ihren*seinen Habilitationsantrag nicht nach § 5 Abs. 5 dieser Ordnung zurück, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ²In diesem Falle erteilt die*der Dekan*in der*dem Habilitandin*Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 10

Begutachtung und Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) ¹Zur Vorbereitung einer abschließenden Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt die*der Dekan*in nach Vorschlag des Fachmentorats mindestens zwei auswärtige Gutachter*innen, die nicht im Fachmentorat mitgewirkt haben. ²Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung vorgelegt werden.
- (2) ¹Erklärt das Fachmentorat unter Berücksichtigung der Gutachten, dass die für die Feststellung erforderlichen Leistungen von der*dem Habilitandin*Habilitanden noch nicht vollständig erbracht wurden, aber voraussichtlich in einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, so gibt das Fachmentorat der*dem Habilitandin*Habilitanden Vorgaben zur Verbesserung oder Ergänzung der vorgelegten Leistungen. ²Legt die*der Habilitand*in diese innerhalb der ihr*ihm gesetzten Frist vor, so wird das Verfahren mit erneuter Beurteilung, in der Regel mit denselben Gutachterinnen*Gutachtern, gemäß Abs. 1 fortgesetzt. ³Eine wiederholte Verbesserung ist nicht möglich.
- (3) ¹Andernfalls schlägt das Fachmentorat in einem begründeten Votum unter Berücksichtigung der Gutachten dem Fakultätsrat eine der beiden folgenden Alternativen vor:
 1. die Lehrbefähigung festzustellen, falls die*der Habilitand*in Leistungen vorzuweisen hat, die gebührenden Erwartungen entsprechen;
 2. die Lehrbefähigung zu versagen, falls die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen von der*dem Habilitandin*Habilitanden nicht erbracht wurden und auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können.

²Die Gutachten, die schriftliche Habilitationsleistung und der Vorschlag des Fachmentorats liegen zwei Wochen für alle Mitglieder des Fakultätsrats und alle Professor*innen der Fakultät zur Einsichtnahme aus.
- (4) ¹Danach beschließt der Fakultätsrat über den Vorschlag des Fachmentorats. ²Er stellt entweder die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest oder erklärt das Verfahren für beendet und hebt das Fachmentorat auf. ³Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn der*dem Bewerber*in ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen. ⁴Die*der Dekan*in gibt der*dem Bewerber*in das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. ⁵Wird das Verfahren für beendet erklärt, erteilt die*der Dekan*in der*dem Habilitandin*Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁴Das Fachmentorat kann auf Antrag einer Habilitierenden Mutterschutzfristen gewähren, die über die aus Satz 2 folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Fristen hinausgehen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus von der*dem Habilitandin*Habilitanden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Bewerberinnen*Bewerbern mit Behinderung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Fakultätsrat legt auf schriftlichen Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form und in welchem Zeitraum ein*e Bewerber*in mit Behinderung ihre*seine Habilitation erbringt. ³Der Nachweis der Behinderung ist von der*dem Bewerber*in durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie*er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Habilitation ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme als Habilitand*in beizufügen; wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für die Zukunft.

§ 13

Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung wird der*dem Habilitandin*Habilitanden eine von der*dem Präsidentin*Präsidenten und von der*dem Dekan*in unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. ²Die Urkunde trägt das Datum des Beschlusses des Fakultätsrats gemäß § 10 Abs. 4.

§ 14

Lehrbefugnis

- (1) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessor*in des Fachgebiets ihrer*seiner Lehrbefähigung ist (Art. 65 Abs. 10 BayHSchG). ²Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat Personen erteilt werden, die sich an der Universität Bayreuth als Juniorprofessor*in bewährt haben. ³Der Fakultätsrat kann die Lehrbefugnis für Personen beantragen, die eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzen.
- (2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin*Privatdozent“ verbunden.

§ 15

Ungültigkeit der Habilitationsleistungen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung, Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass die*der Habilitand*in im Habilitationsverfahren getäuscht hat, kann der Fakultätsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren beenden.
- (2) ¹Im Übrigen richtet sich die Rücknahme oder der Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat.
- (3) ¹Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach Art. 65 Abs. 10 Satz 4 BayHSchG in Verbindung mit Art. 30 BayHSchPG. ²Die*der Präsident*in kann die Lehrbefugnis nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG widerrufen, wenn die*der Privatdozent*in aus von ihr*ihm zu vertretenden Gründen die ihr*ihm obliegende Lehrtätigkeit an der Universität Bayreuth im Umfang von zwei Semesterwochenstunden für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht erfüllt hat. ³In begründeten Fällen kann eine Freistellung von der Lehrverpflichtung durch die*den Dekan*in erfolgen.
- (4) Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; der*dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 16

Einsichtsrecht

¹Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens kann die*der Habilitierte oder die*der Kandidat*in auf Antrag an die*den Dekan*in Einsicht in die im Habilitationsverfahren eingeholten Gutachten nehmen, die im Dekanat in anonymisierter Form für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. ²In diesen wie auch in anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, richtet sich das Verfahren der Einsichtnahme nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am 11. Juni 2021 in Kraft.
- (2) ¹Für vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung angenommene Habilitand*innen gilt weiterhin die Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik vom 20. Mai 2015 (AB UBT 2015/013). ²Auf Antrag der*des Habilitandin*Habilitanden kann das Habilitationsverfahren auch nach dieser Habilitationsordnung fortgesetzt werden.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Bayreuth vom 20. Mai 2015 (AB UBT 2015/013) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 12. Mai 2021
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 8. Juni 2021, Az. A 3605 -
I/1.

Bayreuth, 10. Juni 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. Juni 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 10. Juni 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juni 2021.

Bayreuth, 10. Juni 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible